

## Beschluss 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB für das Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB mangels einer ausreichenden Erschließung und dem entgegenstehen von öffentlichen Belangen zu verweigern und begründet dies wie folgt:

Von der Fa. Fahrner wurde beim Landratsamt Regensburg Antrag nach § 4 BImSchG in Verbindung mit 4. BImSchV, Anhang I Nr. 2.1.1 und 2.2 für die Errichtung eines Granit-Steinbruch am Rauhenberg gestellt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Bauanträge für

- aa) Errichtung eines Steinbruchs
  - ab) Errichtung eines Schutzwalles, zweier Abraumhalden und vier Fertigprodukthalden
  - ac) Errichtung einer mobilen Fahrzeugwaage
  - ad) Aufstellung von vier Containern (Büro-, Werkstatt-, Aufenthalts-, Lagercontainer)
- auf dem Grundstück FlNr. 157 Gemarkung Forstmühler Forst

gestellt.

Die beantragten Bauvorhaben befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Über die Zulässigkeit von diesen Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren (Immissionsschutzverfahren) über die Zulässigkeit entschieden wird § 36 Abs. 1 Satz 2, 1. HS BauGB.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus § 35 ergebenden Gründen versagt werden § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Von der Gemeinde ist somit zu prüfen ob

- Öffentliche Belange entgegenstehen
- die ausreichende Erschließung gesichert ist
- das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll

Dem Beantragten Steinbruch stehen folgende öffentlichen Belange entgegen:

- das Vorhaben kann schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen
- das Vorhaben beeinträchtigt Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Bodenschutzes
- das Vorhaben beeinträchtigt die natürliche Eigenschaft der Landschaft und ihren Erholungswert und verunstaltet das Landschaftsbild

Die Gemeinde behält sich vor das entgegenstehen der vorgenannten öffentlichen Belange im Rahmen der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 4 BImSchG ausführlich zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist zur ausreichenden Erschließung folgendes festzustellen:

Der aktuelle Ausbau der Kreisstraße R 42 im Bereich der Einmündung des Verkehrs vom Privatweg aus dem Steinbruch in die Kreisstraße entspricht nicht dem Stand des technischen Regelwerks für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Laut Ausführung der Tiefbauverwaltung des Landkreises Regensburg und wie unter [www.baysis.bayern](http://www.baysis.bayern) einsehbar haben sich bei den letzten amtlichen Verkehrszählungen an der Zählstelle 69409778 folgende Zählwerte ergeben

2010 DTV: 2048 SV 85 und 2015 DTV: 2844 und SV 181

Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt im Bereich Ausfahrt Steinbruch in Hauptfahrrichtung bis Himalaya Pavillon auf einer Länge von ca. 920 m nur ca. 5,65 m. Der Unterbau entspricht lt. Tiefbauverwaltung der Entwurfsklasse (EKL) 4 lt. RAL.

Bei den o.g. Verkehrszahlen wäre bei einem Schwerlastverkehr >150 Fahrzeuge/Tag ein Regelquerschnitt und Unterbau der Entwurfsklasse 3 lt. RAL erforderlich.

Normalerweise fordert die Tiefbauverwaltung als Mindestmaß für einen ordentlichen Ausbau in der Entwurfsklasse 4 mindestens 6,10 m (<150 SV Belastung) asphaltierte Breite um einen Schwerlastbegegnungsverkehr überhaupt zu ermöglichen. Bei höheren Schwerlastverkehrszahlen in der Entwurfsklasse 3 > 150 Fahrzeuge/Tag Schwerkraftbelastung setzt die Tiefbauverwaltung 6,50 m + x an.

Die Werte nach RAL gehen über dieses von der Tiefbauverwaltung gesetztes Mindestmaß bei Weitem hinaus. (Regelquerschnitt 11 für Straßen der EKL 3 = 8,00 m zuzüglich beidseitig 1,5 m Bankett)

Der aktuelle Ausbau passt laut Ausführung der Tiefbauverwaltung gegenüber der Gemeinde gerade noch für die aktuellen Verkehrszahlen. Mit einem zusätzlichen Schwerlastverkehr durch den Steinbruch am Rauhenberg ist hinsichtlich der Ausbaubreite und dem Oberbau dringender Handlungsbedarf.

Es ist somit festzustellen, dass mit der vorliegenden Fahrbahnbreite von 5,65 m bereits die selbst festgelegten Mindestbreiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises erheblich unterschritten werden und gegenüber einem Ausbau nach RAL bei Weitem zurückbleibt.

Bereits ohne das beantragte Bauvorhaben werden die Schwerlastverkehrszahlen für die erforderliche Entwurfsklasse 3 überschritten. Mit dem beantragten Bauvorhaben der Fa. Fahrner werden die Verkehrszahlen lt. Antragstellung um 86 Fahrzeuge und lt. Ausführungen des Landratsamtes um bis zu 150 Fahrzeuge ansteigen d.h. der Schwerlastverkehr würde die Zahlen für den erforderlichen Ausbau der Entwurfsklasse 3 um das doppelte überschreiten und belegt damit eindeutig die Ungeeignetheit der vorhandenen Kreisstraße für die Aufnahme des zusätzlichen

Schwerlastverkehrs, insbesondere im Begegnungsverkehr mit 40 t-LKW, der durch das Bauvorhaben veranlasst ist. Damit entstände auf Grund der geringen Fahrbahnbreite ein erhebliches, unzumutbares und unverantwortbares Gefahrenpotential, das die Sicherheit insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmer konkret gefährdet. Auf Grund des prognostizierten Anstiegs der Schwerlastverkehrszahlen und des unvermeidlichen Begegnungsverkehrs ist mangels der erforderlichen Straßenbreite und mangels eines vorhandenen Radweges die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer und Pkw-Fahrer konkret gefährdet und Kollisionen vorprogrammiert. Bereits heute sind Spiegelklatzsch (siehe Donaupost vom 14.04.2021) oder Verkehrsunfälle (siehe Donaupost vom 27.03.2021) an der Tagesordnung.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das erhebliche Besucheraufkommen beim Nepal Himalaya Pavillon das vom Betreiber im Jahr 2020 mit 70.000 Besuchern von Anfang Mai bis Anfang Oktober beziffert wurde. Das dadurch generierte Verkehrsaufkommen wird auch von der Polizei Wörth regelmäßig auch auf Grund der kurvigen und somit unübersichtlichen Gefälle bzw. Steigungen als äußerst problematisch beurteilt. Probleme entstehen beispielsweise durch Fahrzeugrückstauungen im Zufahrtsbereich zum Nepal Himalaya Park und der Parkplätze. Ferner kommt es auch zum Fußgängerverkehr über die Kreisstraße (siehe beiliegendes email PI Wörth).

Darüber hinaus erfüllt bzw. hat der aktuelle Straßenausbau natürlich auch nicht den erforderlichen Unterbau. Auf Grund des fehlenden Unterbaus ist mit einer schnellen, erheblichen Schädigung der Straße zu rechnen, die ebenfalls zu einer Verkehrsbeeinträchtigung beitragen kann.

Die Anforderungen an die ausreichende wegemäßige Erschließung eines Außenbereichsgrundstücks für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung ergibt sich grundsätzlich daraus, welchen Zu- und Abgangverkehr das jeweilige Vorhaben auslöst. Die vorhandenen Wege dürfen nicht überlastet werden und der Verkehr nicht zur Schädigung des Straßenzustands führen.

Eine ausreichende Erschließung für das Vorhaben kann somit nur durch eine Verbreiterung der bestehenden Straße und einen Ausbau entsprechend den RAL-Richtlinien erfolgen.

Im Investitionsprogramm des Landkreis Regensburg ist mittelfristig bis 2024 kein Ausbau der Kreisstraße R 42 vorgesehen. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, können Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse für Straßenbaumaßnahmen Jahre oder Jahrzehnte in Anspruch nehmen bevor es zu einer Ausführung kommt. Darüber hinaus liegt den Antragsunterlagen auch kein Erschließungsangebot des Antragstellers bei, das in die Entscheidung einzubeziehen wäre. Es steht somit zu befürchten, dass bei einer Genehmigung des Steinbruches über Jahre, bei einer 25-jährigen Laufzeit vermutlich über die längste Zeit, unzumutbare Verkehrsverhältnisse über eine nicht ausreichende Straßenerschließung hingenommen werden müssten.

Aus diesem Grund ist das gemeindliche Einvernehmen mangels einer ausreichenden Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu verweigern. Ein weiterer Sach- und Rechtsvortrag wird sich von der Gemeinde ausdrücklich vorbehalten.

